



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 423/17

vom

15. Mai 2018

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Mai 2018 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Ellenberger, die Richter Dr. Grüneberg und Dr. Matthias sowie die Richterinnen Dr. Derstadt und Dr. Dauber

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 26. Mai 2017 wird durch einstimmigen Beschluss zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Der Gegenstandswert für das Revisionsverfahren beträgt bis 155.000 €.

Gründe:

- 1 Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO) und die Revision hat auch keine Aussicht auf Erfolg (§ 552a Satz 1 ZPO).
- 2 Zur Begründung nimmt der Senat Bezug auf das Schreiben des Vorsitzenden vom 6. März 2018 (§ 552a Satz 2, § 522 Abs. 2 Satz 3 ZPO). Das Vorbringen des Klägers in seinem Schriftsatz vom 26. März 2018 führt zu keiner abweichenden Beurteilung.

3 1. Der Senat hält daran fest, dass im vorliegenden Fall keine Vorlage an
das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 2 GG erforderlich war.

4 Nach dieser Vorschrift hat ein Gericht die Entscheidung des Bundesver-
fassungsgerichtes einzuholen, wenn in einem Rechtsstreit zweifelhaft ist, "ob
eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie
unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Artikel 25)". Ernst-
zunehmende Zweifel an dem Bestehen oder der Tragweite einer allgemeinen
Regel des Völkerrechts bestehen dann, wenn das Gericht von der Meinung ei-
nes Verfassungsorgans, von den Entscheidungen hoher deutscher, ausländi-
scher oder internationaler Gerichte oder von den Lehren anerkannter Autoren
der Völkerrechtswissenschaft abweichen würde (BVerfGE 23, 288, 319 mwN;
96, 68, 77; 109, 38, 49; BVerfGK 14, 524, 530).

5 Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. So sind
die grundlegenden Fragen zum Umfang der Staatenimmunität durch das Bun-
desverfassungsgericht bereits geklärt (vgl. die Nachweise im Senatsurteil vom
19. Dezember 2017 - XI ZR 796/16, WM 2018, 223 Rn. 16 f.). Hier stellt sich
nur die Frage, ob das im konkreten Fall streitgegenständliche Handeln als ho-
heitlich einzuordnen ist oder nicht. Das Normenverifikationsverfahren nach
Art. 100 Abs. 2 GG ist jedoch ein objektives Zwischenverfahren, während die
Anwendung der in Rede stehenden Regel auf einen konkreten Sachverhalt
nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts ist (BVerfGK 13, 246, 251; 14,
524, 533; 19, 122, 126 f.). Insoweit ist für die Beseitigung einer Divergenz zwi-
schen verschiedenen Oberlandesgerichten der Bundesgerichtshof zuständig.

6 2. Entgegen der Auffassung des Klägers steht der Entscheidung des Se-
nats zum Einwand der Staatenimmunität auch nicht entgegen, dass der öster-
reichische OGH (Beschluss vom 25. April 2017 - 10 Ob 34/16x, RdW 2017/270

S. 405) ein Vorabentscheidungsersuchen zum Begriff des Erfüllungsortes im Sinne von Art. 7 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gerichtet hat und die Abgrenzung zwischen hoheitlicher und nicht-hoheitlicher Tätigkeit von unmittelbarer Relevanz für den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1215/2012 ist, da diese nach ihrem Art. 1 Abs. 1 Satz 2 insbesondere nicht für die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte (*acta iure imperii*) gilt. Denn das Vorliegen der Gerichtsbarkeit nach den Grundsätzen der Staatenimmunität und die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts sind zwei verschiedene Prozessvoraussetzungen und die Verordnung Nr. 1215/2012 einschließlich ihres Art. 1 regelt nur die zweite dieser beiden Voraussetzungen (vgl. Schlussanträge des Generalanwalts Ruiz-Jarabo Colomer vom 8. November 2006 in der Sache C-292/05 - Lechouritou u.a., Rn. 76 ff.; Dutta, ZZPInt 11 (2006), 208, 217 ff.; Geimer, Internationales Zivilprozessrecht, 7. Aufl., Rn. 643 f.; Geimer IPRax 2008, 225, 226; Kropholler/von Hein, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl., Vor Art. 33 EuGVO Rn. 5; Schlosser/Hess, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., Vor Art. 4-35 EuGVVO Rn. 2; Wagner, RIW

2014, 260 f.; Rohner/Lerch in Basler Kommentar zum Lugano-Übereinkommen, 2. Aufl., Art. 1 Rn. 10 f.; Acocella in Schnyder, Lugano-Übereinkommen, 2011, Art. 1 Rn. 31, Vorbem. Art. 2 Rn. 2; Watt/Pataut, Rev.crit.DIP 97 (2008), 61, 68 f.; Pataut, Rev.crit.DIP 102 (2013), 223, 226 f.).

Ellenberger

Grüneberg

Matthias

Derstadt

Dauber

Vorinstanzen:

LG Oldenburg, Entscheidung vom 06.12.2016 - 3 O 3217/15 -

OLG Oldenburg, Entscheidung vom 26.05.2017 - 6 U 1/17 -